

Bericht

Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen und belgischen Strafvollzug

von *Claudia Gelber*

Seit dem 1. Januar 2011 hat das Land Nordrhein-Westfalen einen Justizvollzugsbeauftragten*. Er hat u.a. die Aufgabe, an der weiteren Vollzugskonzeption und -gestaltung mitzuwirken. Im Zuge dessen fand am 15.12.2011 in Köln ein erster Workshop statt. Insgesamt wurden fünf Vorträge gehalten.

1. Prof. Dr. *Arthur Hartmann* (Hochschule für Öffentliche Verwaltung, Bremen) berichtete über die Ergebnisse seiner Studie »Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafvollzug, Ergebnisse einer Befragung unter JVA-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern« im Rahmen des EU-Forschungsprojektes »Mediation and Restorative Justice in Prison Settings«.

Der Gedanke der »Restorative Justice« (»wiederherstellende Gerechtigkeit«, »ausgleichende Justiz«), der auf eine Herstellung des sozialen Friedens abhebt und dabei den Täter, das Opfer und die Gesellschaft bei der Suche nach der Lösung des individuellen Konfliktes mit einbezieht, stand im Mittelpunkt dieses Forschungsprojektes. Ausgangspunkt war folgende durch eine Studie von *Joanna Shapland* (University of Sheffield) gewonnene Erkenntnis: »Restorative Justice reduces crime by 27 %«. Ziel der Studie von *Hartmann* war es herauszufinden, ob und wie Elemente der »Restorative Justice« in den deutschen Haftalltag implementiert werden können. Durch eine bundesweite Datenerhebung im Strafvollzug wurde versucht, ein Meinungsspektrum der Beschäftigten des Justizvollzuges abzubilden. Dabei enthalten alle deutschen Strafvollzugsgesetze und Jugendstrafvollzugsgesetze bereits Elemente der »Restorative Justice« und bieten deswegen bereits heute eine gewisse rechtliche Grundlage. Denn alle Gesetze gestatten die Auseinandersetzung mit der Tat, eröffnen über die Vollzugsplanung Möglichkeiten, einen Ausgleich für die Tatfolgen zu schaffen und sehen die Förderung und Unterstützung von Wiedergutmachungsbemühungen vor. Alle Strafvollzugsgesetze ermöglichen insbesondere auch die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs, der je nach den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten als Ausgleichsleistung nicht nur eine finanzielle Entschädigung, ein Entschuldigungsschreiben der Täter gegenüber den Opfern und/oder deren Angehörigen, sondern zum Beispiel auch die Abgabe einer sog. »Schutzerklärung« enthalten kann. Als solche wird eine Erklärung des Täters bezeichnet, dass von ihm künftig keine Gefährdung mehr ausgehen werde oder dass er eine Therapie aufnehmen oder die Stadt, in der das Opfer lebt, nicht aufsuchen werde.

Als wesentliches Ergebnis der Studie kann gelten, dass der Täter-Opfer-Ausgleich unter den deutschen Strafvollzugsbediensteten auf breiter Basis bekannt und grundsätzlich befürwortet wird. Die Hälfte der Befragten hegt indes Zweifel hinsichtlich der konkreten Realisierbarkeit. Andere Elemente der »Restorative Justice«, zum Beispiel »Family Group Conferencing« oder »Circles«, sind nur im geringen Umfang bekannt. Diesbezüglich sei Deutschland – so *Hartmann* – »Entwicklungsland«. Die Studie hat auch belegt, dass die Kenntnisse der Bediensteten über »Restorative Justice«-Elemente weder auf ihrer Aus- noch

* Prof. Dr. *Michael Walter*, Köln.

auf ihrer Fortbildung beruhen. *Hartmann* stellte insofern die Forderung auf, Kenntnisse auf diesem Gebiet in der Aus- und Fortbildung zu verankern. Die Studie plädiert im Ergebnis dafür, insbesondere den Täter-Opfer-Ausgleich im bundesdeutschen Strafvollzug modellhaft zu erproben. Das bereits in der JVA Bremen-Oslebshausen in Zusammenarbeit mit dem »Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V.« ins Leben gerufene Modellprojekt zeige, dass der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug als Element der »Restorative Justice« möglich sei, aber kein Massenphänomen sein werde. Das Forschungsprojekt brachte aber auch das Problem der Beschaffung der Opferdaten zutage. Diese werden in den Justizvollzugsanstalten nicht systematisch vorgehalten, i.d.R. sind die betreffenden Angaben nur über die Vollstreckungsbehörden zu gewinnen. Dies ist ein entscheidendes Hemmnis für jede Art der opferbezogenen Vollzugsgestaltung, zum Beispiel auch in Bezug auf eine Überwachung des Besuchsverkehrs in den Justizvollzugsanstalten. Hier gelte es, bei den Vollzugsbediensteten die Sensibilität z.B. bei Besuchen früherer Tatopfer im Gefängnis zu fördern.

2. *Tim Steudel* (Täter-Opfer-Ausgleich Bremen) informierte über seine Erfahrungen aus dem vorerwähnten und seit März 2009 bestehenden dreijährigen Modellprojekt des Täter-Opfer-Ausgleichs in der JVA Bremen-Oslebshausen. Anhand eines konkreten Ausgleichsfalles stellte er seine Arbeit vor.

Im Vergleich zu einem »draußen« durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich ergeben sich folgende Besonderheiten: Das größte Problem sei zunächst, die Kontaktdaten der Opfer zu ermitteln. Darüber hinaus müssten die Täter im Gefängnis aufgesucht werden. Dort sollten geeignete Räumlichkeiten vorgehalten werden. Schließlich sei die Arbeit mit den Tätern wegen ihrer oftmals desolaten Biografie schwieriger als gewöhnlich.

Als »Vorstufe« eines Täter-Opfer-Ausgleichs könne die JVA indes wertvolle Aufbauarbeit leisten: In der JVA kann mit dem Täter die Übernahme der Opferperspektive erarbeitet werden; eine solche (Ein-)Sicht wird als wichtiger Schritt zur Erlangung von Opferempathie angesehen. Eigene Opferanteile in der Biografie zu beleuchten, ist dabei oft besonders hilfreich. Seit dem Jahre 2009 wurden im Rahmen des Modellprojekts nach den Angaben von *Steudel* sieben von insgesamt 27 bearbeiteten Täter-Opfer-Mediationen erfolgreich beendet. Sieben Fälle sind noch nicht abgeschlossen.

3. *Katrien Mestdagb* (Universität Leuven, Belgien) zeigte als belgische Kriminologin und Praktikerin Möglichkeiten auf, Elemente der »Restorative Justice« in den Strafvollzug zu implementieren.

In Belgien sei die Idee der »Restorative Justice« weit verbreitet. Das liege auch daran, dass in Belgien die Anstaltsleiter häufig Kriminologen seien. Kriminologie ist, wie *Mestdagb* hervorhebt, dort ein eigenständiger Studiengang. In Belgien wurde – in den Jahren 2000 bis 2008 – in jedem Gefängnis ein »Restorative Justice Adviser« eingesetzt. Diese Personen entwickelten in ihren Anstalten im Laufe der Zeit unterschiedliche Programme und Aktivitäten. Jede Anstalt hat aber ein Mindestprogramm vorzuhalten. Dieses beinhaltet Informationen über »Restorative Justice« für alle Gefangenen (zum Beispiel in der Bibliothek), eine »Welcome Procedure« für Opfer in der Vollzugsanstalt (z.B. in der Form spezieller Tage der offenen Tür für Opfer, besonderer Besuchstage oder spezieller Ansprechpartner) und zwei »Restorative Justice«-Programme pro Jahr (zum Beispiel »Victim in Perspective«, ein Programm zur Aufarbeitung der Tat, Täter-Opfer-Mediationen oder Opferfonds-Aktivitäten). Darüber hinaus findet eine Veranstaltung pro Jahr für die Opfer und die Gesellschaft statt, zum Beispiel Gruppendiskussionen mit früheren Opfern, Tätern, Angehörigen von Tätern und/oder Opfern. Wichtig sei es, den Gedanken der »Restorative Justice« nicht nur formal zu institutionalisieren, sondern im Bewusstsein der Bediensteten zu implementieren und eine veränderte Kultur zu schaffen. Ein erhöhter Personalbedarf bestehe dafür nicht. Die

»Restorative Justice«-Bewegung in Belgien ist ausgelöst worden durch den Justizskandal um den Straftäter *Marc Dutroux*. Damals habe es starke und faszinierende Opfer gegeben, die aus den Ereignissen nicht etwa restriktive Lehren (»Einsperren für immer«) für die Justiz hätten ziehen wollen, sondern eine Konfliktlösung zwischen Täter, Opfer und der Gesellschaft angestrebt hätten.

4. *Kristel Buntinx* (Leuven Mediation Service, Belgien) gab einen beeindruckenden Einblick in ihre Arbeit als Mediatorin in belgischen Gefängnissen. Sie arbeitet für die Organisation »Suggnome«.

Mediation ist in Belgien gesetzlich verankert, Opfer und/oder Täter können in jeder Lage des Strafverfahrens und auch noch danach im Vollzug um Mediation bitten. Eine solche kommt grundsätzlich für alle Delikte in Betracht. Jedoch ist bei Stalking- und Inzesttätern Vorsicht und eine besonders gute Vorbereitung geboten. Darüber hinaus bedürfen traumatisierte Opfer besonderer Fürsorge. Mediation wird in Belgien auch bei Sexualverbrechen und bei Tötungsdelikten durchgeführt. *Buntinx* selbst hat etwa 100 Mediationen bei schwersten Verbrechen durchgeführt. Je schwerer das Verbrechen ist – so ihre Erfahrung –, desto größer ist das Bedürfnis nach Mediation. Denn für Opfer und Täter sind unter Umständen bestimmte Details des Geschehens wichtig (zum Beispiel, wo genau die Leiche der Tochter in den Fluss geworfen wurde), die im Strafverfahren nicht von Bedeutung, aber für den Prozess der Verarbeitung der Straftat unerlässlich sind. *Buntinx* trifft keine Vorauswahl für das Opfer, d.h. sie trifft keine Entscheidung darüber, ob der Gefangene oder das Delikt sich für eine Mediation eignen. Sie teilt dem Opfer allerdings sehr genau mit, was der Täter will und warum er angibt, eine Mediation zu wünschen. Die Entscheidung, ob es sich auf die Mediation einlässt, trifft das Opfer. Die Entscheidung des Täters, sich nicht auf eine Mediation einzulassen, darf ihm nach dem Gesetz nicht zum Nachteil gereichen. Sehr wenige Gefangene verweigern sich indes einer Mediation, wenn es vom Opfer gewünscht wird. In Belgien bestehen für die Mediatoren keine Probleme der Beschaffung von Datenmaterial zu den Tatopfern oder deren Angehörigen; die Behörden müssen den Mediatoren auf deren Bitten die Information erteilen. In Belgien wurden seit 2008 bis heute im Strafvollzug über 1.000 Mediationen durchgeführt. Opfer und Täter äußern in der ganz überwiegenden Zahl von Fällen, dass die Mediation für sie wichtig und hilfreich gewesen sei.

5. *Jutta Heinemann* (Via Dialog, Bielefeld) berichtete über ihre Arbeit im Rahmen eines Täter-Opfer-Projekts in der JVA Bielefeld-Senne. Dort konnten bislang nur sehr wenige Mediationen im Strafvollzug erfolgreich durchgeführt werden.

Anzustreben sei, so *Heinemann*, dass der Vollzug bereits im Vorfeld einer möglichen Mediation kläre, ob der Täter wirklich Wiedergutmachung anstrebe. Wenn sich ein Täter bei ihr melde, versucht *Heinemann* die Motivation des Gefangenen zu hinterfragen und zu klären, welche konkreten Wiedergutmachungsleistungen er leisten wolle und könne. Oftmals sei die Motivation lediglich, eigene Vergünstigungen zu erhalten. Dann halte sie den Gefangenen für ungeeignet. In den Fällen, in denen sie schließlich nach mehreren intensiven Treffen mit dem Gefangenen das Opfer kontaktiert habe, sei es überwiegend so gewesen, dass die betroffenen Opfer an einem Täter-Opfer-Ausgleich nicht interessiert gewesen seien. Im Strafvollzug stellt sich zudem das Problem des Zugangs zu Opferdaten. Überdies sei ein Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug arbeitsaufwändiger als die Mediation außerhalb der Gefängnismauern (viel Vorarbeit, Reisezeit, Rechercheaufwand bzgl. des Opfers).

6. Die wesentlichen Erkenntnisse des Workshops lassen sich aus Sicht der Veranstalter unter Berücksichtigung der vielfältigen Diskussionsbeiträge von den Workshop-Teilnehmern wie folgt zusammenfassen:

Das belgische Beispiel zeigt, dass es möglich und sehr ertragreich ist, dem Opferbezug bei der Gestaltung des Strafvollzuges erheblichen Raum zu geben. Das Modell des Täter-Opfer-Ausgleichs ist dafür zu eng. Auszugehen ist vielmehr von einer wesentlich breiteren Perspektive einer »Restorative Justice«. Sie öffnet den Blick für Opferbelange in einem komplexen Sinne. Die Entscheidung darüber, ob und in welchen Formen Wiedergutmachung geleistet werden soll, trifft danach allein das Opfer. Sie wird nicht durch Dritte im Wege einer Vorauswahl eingeschränkt. Die Arbeit sollte aber nicht erst bei den Gefangenen und der Entwicklung einer Opferempathie beginnen, sondern bereits bei der Ausbildung der Bediensteten einsetzen, die sich in ihrem Denken der Person des Verletzten und ihren Bedürfnissen öffnen müssen. Erforderlich sind ebenfalls entsprechende Fortbildungsmaßnahmen. In organisatorischer Hinsicht müssen künftig die Informationen zum Opfer verbessert werden. Bei der schrittweisen Vorbereitung Gefangener auf die Freiheit ist mehr Sachaufklärung nötig, bei der zugleich die Bedürfnisse der Kontaktpersonen im sozialen Empfangsraum wahrgenommen werden. Tatausgleich und Opferschutz benennen zwei verschiedene Anliegen, gehören aber zusammen. Sichtbar wird das beispielsweise im Kontext von Schutzerkklärungen, die Gegenstand einer Mediation sein können und des Weiteren den Schutz des Opfers bezwecken. Sie wirken nicht selten stärker als gleichgerichtete Auflagen oder Weisungen im Rahmen des Strafverfahrens.

(Anschr. d. Verf.: *Claudia Gelber*, Richterin am Landgericht und Referentin beim Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, Rochusstraße 360, 50827 Köln; claudia.gelber@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de)